

RS OGH 2011/5/10 4Ob42/11x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.2011

Norm

ZPO §158

1. ZPO § 158 heute
2. ZPO § 158 gültig ab 01.03.1919 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 95/1919

Rechtssatz

Liegen die Voraussetzungen des § 158 ZPO vor, ist das Verfahren ex lege unterbrochen. Einem Beschluss, der die Unterbrechung feststellt, kommt daher nur deklarative Bedeutung zu; ein solcher steht auch im Falle seiner Rechtskraft einer nachträglichen gegenteiligen Beurteilung nicht im Wege. Liegen die Voraussetzungen des Paragraph 158, ZPO vor, ist das Verfahren ex lege unterbrochen. Einem Beschluss, der die Unterbrechung feststellt, kommt daher nur deklarative Bedeutung zu; ein solcher steht auch im Falle seiner Rechtskraft einer nachträglichen gegenteiligen Beurteilung nicht im Wege.

Entscheidungstexte

- RS0127011">4 Ob 42/11x
Entscheidungstext OGH 10.05.2011 4 Ob 42/11x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127011

Im RIS seit

25.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at